

Vorlage Nr.: **2023/0216**
 Verantwortlich: **Dez. 2**
 Dienststelle: **OA**

Satzung zur Änderung der Satzung über Verkaufsoffene Sonntage 2021 bis 2023 in Karlsruhe

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.03.2023	8		X	vorberaten
Gemeinderat	28.03.2023	3	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021-2023.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Wifö, MA	

Ergänzende Erläuterungen

Die bestehende Satzung über verkaufsoffene Sonntage regelt die Termine für die Jahre 2021 bis 2023. Der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf für eine Satzungsänderung betrifft die Aufnahme eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages. Anlässlich der Karlsruher Frühjahrmess' sollen die örtlichen Verkaufsstellen im Süden Rintheims und im Osten der Oststadt am 4. Juni 2023 öffnen dürfen. Im Übrigen bleibt die bestehende Satzung unverändert.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 bat das Marktamt der Stadt Karlsruhe in Absprache mit den wichtigsten Akteursgruppen des Bereiches rund um den Messplatz um Prüfung, ob ein weiterer verkaufsoffener Sonntag am 4. Juni 2023 festgesetzt werden kann und führte folgende Begründung an: *„Die Karlsruher Mess' ist eine Traditionsveranstaltung, die seit 1912 auf dem Karlsruher Messplatz stattfindet. Die Stadt Karlsruhe betreibt den Frühjahrs- und Herbstjahrmess als öffentliche Einrichtung. Mit einem Aufkommen von circa 250.000 Besuchenden pro Jahrmess, zählt die Mess' zu den besucherstärksten Veranstaltungen in Karlsruhe.*

Die Karlsruher Frühjahrmess' findet vom 2. bis 12. Juni 2023 täglich ab 14 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen hat die Mess' bereits ab 12 Uhr geöffnet. Die diesjährige Frühjahrmess' umfasst circa 90 Geschäfte. Den Großteil der Geschäfte bilden Kinder-/Fahr- sowie Schau- und Belustigungsgeschäfte (circa 30 Prozent), ebenso wie Imbiss- und Süßwarengeschäfte (circa 30 Prozent). Die Spielgeschäfte nehmen 20 Prozent ein, genau wie der allgemeine Verkauf.

*Neben den Geschäften sind ein attraktives Rahmenprogramm und Werbung essentiell für den Erfolg dieser Veranstaltung. Durch einen verkaufsoffenen Sonntag unter Einbindung der angrenzenden Firmen verspricht sich das Marktamt einen für die Mess' entscheidenden Werbeeffekt und hofft auf zahlreiche Besucher*innen auch aus anderen Städten. Die Kundenparkplätze des XXXLutz und des Bauhauses werden bereits seit vielen Jahren auch für die Mess'-Besucher*innen angeboten. Ein Shuttle-Service, der die Parkenden kostenlos auf den Messplatz bringt, soll nun zusätzlich angeboten werden.“*

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung über die verkaufsoffenen Sonntage soll in der Gemeinderatssitzung am 28. März 2023 erfolgen. Zuvor war zwingend ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Angehört worden sind:

- Evangelische Kirche in Karlsruhe,
- Katholisches Dekanat Karlsruhe,
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen,
- ver.di, Bezirk Mittelbaden-Nordschwarzwald,
- Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine,
- Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.

Rückmeldungen:

Der Einzelhandelsverband Nordbaden e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine gaben keine Stellungnahme ab. Im Anhörungsschreiben erhielten sie eine Frist zur Äußerung bis zum 20. Februar 2023. Klargestellt war, dass eine fehlende Rückmeldung als Zustimmung gewertet werde. Folglich geht die Verwaltung von Zustimmungen beider Stellen aus.

Das Katholische Dekanat Karlsruhe und die Evangelische Kirche in Karlsruhe teilten in einer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass sie bereits in den Vorjahren deutlich gemacht hätten, dass sie grundsätzlich mit einer Ausweitung der Anzahl von verkaufsoffenen Sonntagen nicht einverstanden seien. Diese Position gelte nach wie vor, auch mit Blick auf die aktuellen Diskussionen. Sie wenden sich grundsätzlich gegen jede Einschränkung des Sonntagsschutzes.

Selbstverständlich würden die Interessen des Einzelhandels in der Stadt verstanden werden und es werde für wichtig gehalten, dass deren Existenzgrundlage geschützt und ihre Attraktivität gewahrt bleibe. In der Abwägung der Güter sei gleichwohl der Schutz des Sonntags wichtiger. Sonn- und Feiertage dienten nicht nur der seelischen Erhebung, sie seien auch eine wichtige kulturelle Errungenschaft, die geschützt werden und bleiben müsse. Sonn- und Feiertage würden gemeinsam geteilte freie Zeit und damit Gelegenheit zur Begegnung mit anderen Menschen und mit Gott schaffen. Deshalb sprachen sie sich nachdrücklich gegen eine Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021-2023 mit Öffnung der Verkaufsstellen am 4. Juni 2023 aus.

Die ausführliche Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di ist dieser Beschlussvorlage beigelegt (siehe Anlage 2). Aus Sicht von ver.di sei mit der Frühlingsmess' als anlassgebende Veranstaltung für die Sonntagsöffnung eine Voraussetzung für die Ladenöffnung durchaus geschaffen. Bedenken bestanden allerdings bezüglich des räumlichen Geltungsbereichs (siehe Anlage 3). Die prägende Wirkung könne nur angenommen werden, wenn die Öffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibe. Das Durlach-Center und das Bauhaus seien nicht unmittelbar zu erreichen. Der Vorschlag, einen Shuttle-Service einzurichten, unterstreiche die großen Entfernungen und die fehlende räumliche Nähe. Der Bezug zwischen der Anlassveranstaltung und der Öffnung könne auch durch eine Beschränkung auf bestimmte Handelszweige erreicht werden. Gemeint seien damit Lebensmittelgeschäfte und nicht Autohäuser. Ver.di sieht keinen engen räumlichen Bezug zur Veranstaltung und den geöffneten Geschäften und damit einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben. Die Gewerkschaft forderte die Verwaltung auf, die Rechtmäßigkeit der geplanten Sonntagsöffnung zu überprüfen.

Die Verwaltung prüfte die vorgebrachten Argumente, griff die Anmerkungen auf und verkleinerte daraufhin den ursprünglich geplanten räumlichen Geltungsbereich (siehe Anlage 4). Trotz der teilweise ablehnenden Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für gegeben, den verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen.

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg bestimmt, dass Geschäfte an drei Sonn- und Feiertagen im Jahr aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet werden können. Eine Beschränkung auf bestimmte Bezirke ist möglich. Für die verkaufsoffenen Sonntage bedarf es daher eines hinreichenden Anlasses. Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss es sich bei dem Anlass/der Veranstaltung um ein Ereignis mit einem gewissen Eigengewicht handeln, das dazu geeignet ist, unabhängig von der Ladenöffnung hinreichend Besucher*innen anzuziehen. Es darf sich nicht um einen verkaufsoffenen Sonntag mit Begleitprogramm handeln. Der verkaufsoffene Sonntag muss dabei von geringerer Bedeutung sein als die Veranstaltung selbst.

Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass einer Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, sodass sich letztere lediglich als Annex zur Veranstaltung darstellt. Das setzt voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Veranstaltungsgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass die Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Mit Blick auf die seit über 100 Jahren stattfindende Karlsruher Mess' und die jährlichen Besucherzahlen lässt sich eindeutig die Prognose treffen, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher*innen werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag ohne die Veranstaltung kämen. Erfahrungsgemäß parken viele der Veranstaltungsbesucher*innen auf den Parkflächen der Gewerbebetriebe, die im räumlichen Geltungsbereich liegen und laufen – entgegen der Ansicht von ver.di, das Veranstaltungsgelände sei nicht fußläufig erreichbar – zum Messplatz.

Aus Sicht der Verwaltung ist daher der räumliche Bezug gegeben. Es ist davon auszugehen, dass der verkaufsoffene Sonntag hinter der anlassgebenden Veranstaltung zurückbleiben wird und eine geringere Bedeutung hat als diese.

Der zusätzliche verkaufsoffene Sonntag dient ferner der Erprobung und Gewinnung von Erfahrungswerten, die in die zu erstellende neue Satzung für die Jahre 2024 bis 2026 einfließen werden.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, der vorgebrachten Einwände und der daraufhin nach Prüfung und Abwägung erfolgten Änderung vor, die Satzungsänderung zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021 - 2023

Anlage 2: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

Anlage 3: ursprünglicher räumlicher Geltungsbereich

Anlage 4: geänderter, festzusetzender räumlicher Geltungsbereich

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2021-2023